



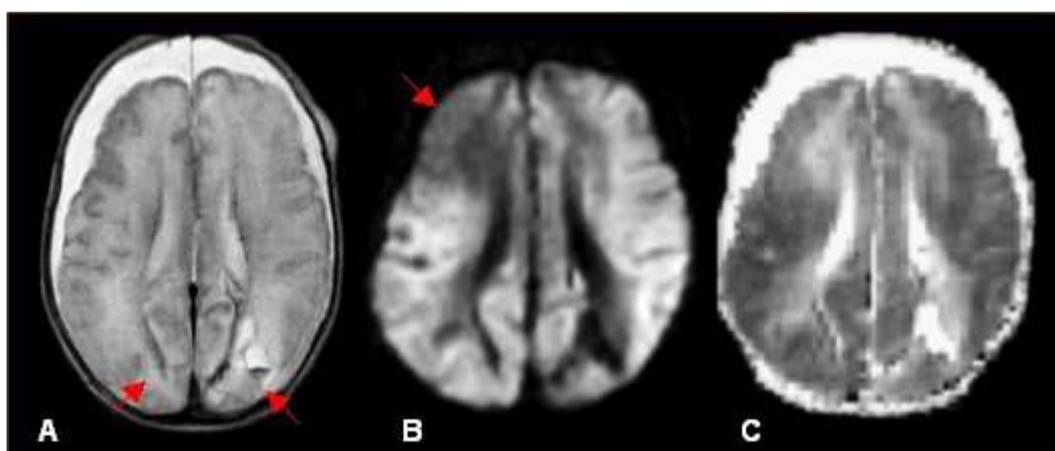
Shaken Baby Syndrom (SBS) - bundesweite Hilfe fur straferfolgte Eltern!

*Rechtsanwalt Dirk Lober
Fachanwalt fur Strafrecht*

Rechtsanwalte Lober & Sonneborn
Rathausplatz 1 · 58507 Ludenscheid
FON 02351 433312
FAX 02351 433313
service@rechtsanwaelte-ls.de
www.rechtsanwaelte-ls.de

Shaken Baby Syndrom (SBS) - durch diese oftmals übereilt gestellte Diagnose geraten die Eltern des betroffenen Kindes schnell in das Fadenkreuz der Strafermittlungsbehörden. In einer derartigen Situation gilt es zunächst Ruhe zu bewahren und auf Ermittlungsmaßnahmen wie Festnahme, Durchsuchung, oder Vernehmung richtig zu reagieren. Grundsätzlich gilt: Je eher ein Strafverteidiger beauftragt wird, desto besser sind die Verteidigungsmöglichkeiten.

Unter SBS versteht man die Konstellation subduraler Hämatome (Unterblutungen der harten Hirnhaut) und meist ausgeprägter retinaler (=Netzhaut) Blutungen, mit schweren und prognostisch ungünstigen, diffusen Hirnschäden durch schweres Schütteln eines Säuglings verstanden. Ein SBS in seiner ganzen Ausprägung erfordert massivstes, heftiges, gewaltsames Hin- und Herschütteln eines Kindes welches zu unkontrolliertem Umherrotieren des kindlichen Kopfes führt. Daraus resultieren Abrisse von Blutgefäßen und Nervenverbindungen sowie eine Hirnschwellung, u.a. durch einen initialen, kurzzeitigen Atemstillstand. Um Gehirnschädigungen, wie sie für das SBS typisch sind, hervorzurufen, sind erhebliche physikalische Kräfte erforderlich.



Soweit die graue Theorie - leider können sich Mediziner in der Praxis bei der Diagnose eines Shaken-Baby-Syndroms durchaus irren. Den Eltern des Kindes droht dann eine hartnäckige Strafverfolgung und unter Umständen auch eine Entziehung des Sorgerechts!

Dass es für einen erfahrenen Strafverteidiger durchaus Möglichkeiten gibt, die Unschuld der Eltern unter Beweis zu stellen, zeigt folgender Fall:

Am 01.12.2009 soll eine von uns vertretene Kindesmutter ihren Säugling schwer misshandelt haben. Ihr wurde vorgeworfen, durch heftiges Schütteln ihres kleinen Sohnes ein Schütteltrauma verursacht zu haben. Unsere Mandantin hat die Tat von Anfang an bestritten. Sie gibt an, dass ihr Sohn aus seinem Maxi-Cosi gefallen sei. Dass das Leben des Kindes gerettet werden konnte, ist dem Umstand zu verdanken, dass die junge Mutter sofort den Notarzt verständigte. Ein von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenes medizinisches Gutachten sollte angeblich belegen, dass die Einblutungen im Kopf des Kindes für ein mehrmaliges Schütteln des Kindes sprechen.

Der Prozess gegen die junge Frau begann am 15.10.2010 und sorgte in der Presse für großes Aufsehen. Auf unseren Antrag hin wurde ein zweites Sachverständigen Gutachten in Auftrag gegeben. Der weitere medizinische Sachverständige sollte belegen, dass die Hirnblutungen des Kindes nicht zwingend durch ein Schütteln entstanden sein müssen, sondern auch mit dem Unfallgeschehen in Einklang gebracht werden können, welches unsere Mandantin geschildert hat. Der Prozess wurde am 28.10.2010 fortgesetzt. Die Staatsanwaltschaft warf unserer Mandantin weiterhin vor, am 01.12.2009 ihren Sohn durch eine brutale Schüttelattacke in Lebensgefahr gebracht zu haben. Im zweiten Verhandlungstermin wurde nur eine einzige Zeugin vernommen, und zwar eine Erzieherin, von der unsere Mandantin damals pädagogisch und psychologisch betreut wurde. Es blieb dabei, dass ein zweites Gutachten einzuholen ist. Der Prozess wurde sodann am 18.11.2010 fortgesetzt. Das Verfahren ging an diesem Tag in die letzte Runde und endete zur Freude aller neutralen Prozessbeobachter mit einem Freispruch unserer Mandantin, weil das Gericht nicht ausschließen konnte, dass die Verletzungen des Kindes durch einen Sturz verursacht wurden. Im Zweifel für die Angeklagte! Der Sachverständige Dr. med. Jan Spherhake vom Institut für Rechtsmedizin beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf gab an, dass nicht sicher festgestellt werden könne, ob ein Shaken-Baby-Syndrom oder ein Sturz Ursache der Verletzungen war. Gleichwohl hatte die Staatsanwaltschaft 22 Monate Haft auf Bewährung beantragt. Hiervon ließ sich das Amtsgericht Lüdenschaid in Person des Richters Kabus zum Glück nicht beeindrucken und tat aus unserer Sicht das einzig Richtige, indem es die Mandantin freisprach. Nachfolgend setzten wir uns dafür ein, dass die vom Jugendamt angeordnete Trennung von Eltern und Kind wieder gelockert wird. Zwischenzeitlich sah sich die Familie nur am Wochenende! Werktags lebte unsere Mandantin zusammen mit ihrem Sohn in einer Mutter-Kind-Einrichtung in Iserlohn, während sich der Vater allein in der Familienwohnung aufhielt. Über unsere Bemühungen und die aus unserer Sicht unverständliche Haltung des Jugendamtes wurde in der Lokalpresse ausführlich berichtet. Die Evangelische Jugendhilfe e.V. hat inzwischen dem Jugendamt empfohlen, dass Hilfsprogramm für die Familie abzuschließen. Der entsprechende Bericht endet mit folgenden Worten: *„Wir wünschen Familie P. alles Gute für ihre weitere Zukunft.“* Diesem Wunsch können wir uns nur anschließen!

Fazit:

Die beschuldigten Eltern sind im Strafverfahren alles andere als rechtlos. Viele Eltern sind sich ihrer Rechte jedoch nicht bewusst und begehen deshalb schwerwiegende Fehler. Oft genug führen Erklärungen, die ohne anwaltliche Konsultation und vorherige Akteneinsicht abgegeben werden, zu nachteiligen Konsequenzen, die durch die spätere Inanspruchnahme eines Strafverteidigers nicht mehr korrigiert werden können. Um diesen und weitere Kardinalfehler zu vermeiden, sollten betroffene Eltern möglichst frühzeitig anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar selbst dann, wenn sie von ihrer Unschuld subjektiv überzeugt sind. Wir vertreten betroffene Eltern bundesweit und bemühen uns dabei, deren Unschuld bereits im außergerichtlichen Ermittlungsverfahren unter Beweis zu stellen.

Hierzu ist wissenswert, dass die beschuldigten Eltern auch außerhalb der Hauptverhandlung zur Stellung von Beweisanträgen berechtigt sind (§ 166 Absatz 1 StPO). Was unter einem Beweisantrag zu verstehen ist, ist leider gesetzlich nicht klar definiert. Ein Beweisantrag ist nach Auffassung der Rechtsprechung das Begehren eines Prozessbeteiligten auf eine Beweiserhebung unter bestimmter Angabe der zu beweisenden Tatsache und des zu verwendenden Beweismittels. Die Stellung eines korrekten Beweisantrages bereitet dem juristischen Laien mitunter große Schwierigkeiten. Auch dies ist ein Grund dafür, warum die frühzeitige Beauftragung eines erfahrenen Strafverteidigers allen Beschuldigten wärmstens an Herz zu legen ist. Wir suchen für Sie einen geeigneten Sachverständigen, der nicht meint, sich um jeden Preis auf eine gesicherte Diagnose festlegen zu müssen, sondern auch Alternativursachen als denkbar in Erwägung zieht. Dies kann dann - wie im Lüdenscheider Shaken-Baby-Prozess - zum Freispruch mangels Beweisen (bzw. zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Absatz 2 StPO) führen. Keinesfalls sollten die beschuldigten Eltern in Anbetracht der gegen sie erhobenen Vorwürfe einfach kapitulieren. Die Eltern sollten sich stattdessen von den weisen Worten Bertolt Brechts leiten lassen:

„Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.“

Zum Verfasser:

Rechtsanwalt Dirk Löber bearbeitet seit mehr als 15 Jahren schwerpunktmäßig unterschiedlichste Mandate aus dem Bereich des Strafrechts. Als Fachanwalt für Strafrecht verfügt er über eine zusätzliche Qualifikation im Bereich des Strafrechts. In besonders dringenden strafrechtlichen Angelegenheiten ist Rechtsanwalt Löber täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr unter der Notfalltelefonnummer 0163/2142567 zu erreichen. Scheuen Sie sich bitte nicht, ihn in wirklichen Notfällen auch zur Nachtzeit anzurufen! Sollte es ihm nicht möglich sein, unverzüglich zur Hilfe zu eilen, kann er Ihnen am Telefon zumindest die dringlichsten Fragen beantworten und Sie gegebenenfalls über wichtige Verhaltensregeln im Umgang mit den Ermittlungsbehörden informieren. So werden falsche Weichenstellungen, die sich eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nur noch schwerlich korrigieren lassen, von Anfang an vermieden.

Kontaktaufnahme via Internet

Dank moderner Kommunikationsmittel sind wir in der Lage, bundesweit Mandate zu übernehmen. In einigen Fällen lässt sich die Beratung oder Verteidigung sogar vollständig "online" abwickeln. Probieren Sie es aus! Die erste Hürde haben Sie bereits genommen, indem Sie diese Artikel im Internet gefunden haben. Geringe Computerkenntnisse reichen schon aus, um mit uns auf zeitgemäße Weise online zu kommunizieren:

<http://www.rechtsanwaelte-ls.de>
<http://www.strafverteidiger-mk.de>

Die Chronologie des Lüdenscheider-Shaken-Baby-Prozesses können Sie anhand der folgenden Zeitungsartikel nachverfolgen:

28-jährige Lüdenscheiderin steht wegen Misshandlung vor Gericht

Böser Verdacht: Baby wurde geschüttelt

Sylvia Mönnig

Lüdenscheid. Böser Verdacht: Eine 28-Jährige aus Lüdenscheid muss sich seit gestern wegen Misshandlung Schutzbefohlener vor dem Amtsgericht verantworten. Sie soll ihren acht Monate alten Sohn so geschüttelt haben, dass er lebensgefährliche Verletzungen erlitt. Die Angeklagte bestreitet die Tat, spricht vielmehr von einem Sturz.

Am frühen Nachmittag des 1. Dezember 2009, so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft, schüttelte die gelernte Erzieherin ihr Kind. Konsequenz: Schleudertrauma, Hirnblutung und Netzhaut-Unterblutung. Die junge Mutter verständigte den Notarzt. Das Kind wurde mit einem Hubschrauber in ein Essener Klinikum geflogen, wenig später operiert. Der kleine Junge befand sich in Lebensgefahr. Dann stellten Ärzte fest, dass seine Verletzungen nicht zu dem Unfallgeschehen passen,

das die Angeklagte schildert.

Seit gestern steht die Mutter des heute 18 Monate alten Kindes vor Gericht. Sie wirkt verstört, gleichzeitig kämpferisch. Die 28-Jährige beteuert, sie habe den Kleinen an besagtem Nachmittag „unangeschnallt“ in seinem Maxi-Cosi auf die Arbeitsplatte in der Küche gestellt, um ihn zu füttern.

Nachbarin hörte plötzlich einen Knall

Dann habe sie sich nur kurz zur Mikrowelle gedreht, um seinen Tee zu erwärmen. Und schon habe er auf dem Boden gelegen, die Augen verdreht und gebrochen, sei später bewusstlos gewesen. Sie habe den Notruf betätigt.

Ihre Nachbarin und Freundin hörte einen Knall, dann habe die Angeklagte auch schon angerufen. Die 30-Jährige zeigte sich von der Unschuld ihrer Freundin überzeugt: „Das war einfach ein

Unfall – nicht mehr. Sie könnte nichts Schlimmes mit dem Kind machen.“

Die behandelnden Ärzte und ein Gutachter schätzen den Fall anders ein. Der Kopf des Jungen habe keine sturzüblichen Prellmarken aufgewiesen, dafür jedoch Einblutungen in den Kopf an einer Stelle, die typisch für ein Schütteltrauma sei, so ein Kinderarzt. Auch hätten Untersuchungen den „hohen Verdachtsgrad“ ergeben, dass es schon früher zu Gewalteinwirkungen gekommen sei. Dr. Andreas Freislederer, rechtsmedizinischer Sachverständiger: „Die Verletzungen sprechen für ein mehrmaliges Schütteln.“

Auf Antrag von Verteidiger Dirk Löber wird nun ein zweites Gutachten eingeholt. Auch soll eine Mitarbeiterin der Einrichtung gehört werden, in der die Angeklagte und ihr Sohn mittlerweile leben. Das Verfahren wird am 28. Oktober fortgesetzt.

Westfälische Rundschau, 16.10.2010

Unterstützung auf dem Weg ins Familienleben

Erzieherin berichtet, wie die angeklagte 28-jährige Mutter in einer Mutter-Kind-Einrichtung betreut wird. Zweites Gutachten zur Herkunft der schweren Verletzungen des Kindes soll dessen gesamtes Leben einbeziehen

Der Fall

Wegen schwerer Misshandlung muss sich eine 28-Jährige vor dem Amtsgericht verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihr vor, ihr Kind am 1. Dezember 2009 durch eine brutale Schüttel-Attacke in Lebensgefahr gebracht zu haben. Sie selbst bestreitet die Vorwürfe und begründet die schweren Kopfverletzungen mit einem Sturz des Säuglings auf den Fußboden.

LÜDENSCHIED ■ Einzelheiten aus dem Leben der angeklagten Mutter und ihres 18 Monate alten Sohnes berichtete die einzige Zeugin am gestrigen zweiten Verhandlungstag vor dem Amtsgericht Lüdenscheid. Nach dem Krankenhausaufenthalt und einer Rehabilitationsmaßnahme für das zunächst lebensgefährlich verletzte Kind zog die 28-Jährige mit ihrem Sohn in eine betreute Einrichtung, in der sie pädagogisch und psychologisch betreut wird. Der

Vater des Kindes kommt berufsbedingt regelmäßig von Freitagnachmittag bis Sonntag in die Einrichtung, um bei seiner Familie zu sein.

Die Erzieherin berichtete von Auffälligkeiten des Kindes zum Zeitpunkt seiner Ankunft in der Einrichtung und von Bemühungen der Betreuerinnen die „sehr stark überbeschützende „Mutter“ beim Umgang mit dem als schwierig und entwicklungsverzögert beschriebenen Kind zu unterstützen. „Sie hat ge-

lernt, sensibel und angemessen auf die Signale des Kindes zu reagieren“, berichtete die Zeugin. Die Mutter habe zu Beginn einen „ängstlichen, scheuen, unsicheren Eindruck“ auf die Mitarbeiter gemacht. Die Zeugin deutete die Tendenz zur Überbeschützung des Kindes aus den Ereignissen des 1. Dezembers – „aus Angst, dass sich das Kind, das so stark verletzt war, sich noch einmal verletzen könnte“.

Eine anfängliche Skepsis

der Eltern gegenüber der Einrichtung habe durch Gespräche entspannt werden können, sagte die Zeugin.

Verteidiger Dirk Löber hat ein zweites Gutachten zur Herkunft der lebensbedrohlichen Verletzungen des Kindes in Auftrag gegeben. Es soll einen Blick auf das gesamte bisherige Leben des Kindes werfen. Beide Gutachter werden voraussichtlich in der nächsten Sitzung am 18. November, ab 12.30 Uhr, anwesend sein. ■ thk

Lüdenscheider Nachrichten, 29.10.2010

Freudentränen begleiten den Freispruch

Zweifel an der Schuld: Junge Mutter verlässt den Gerichtssaal als unbescholtene Frau

Von Sebastian Schmidt

LÜDENSCHIED ■ Als Amtsrichter Thomas Kabus den Freispruch verkündet, stehen der 28-jährigen Erzieherin die Freudentränen in den Augen. Und auch ihr Verteidiger Dirk Löber nickt zufrieden. Der Anwalt hat über die Prozessstage hinweg zäh für die Sache seiner Mandantin gerungen und mit seinen Anträgen und Zeugen-Benennungen markante Akzente im Verhandlungsverlauf gesetzt. Die von Löber in seinem Plädoyer formulierte Maxime hält schließlich auch das Lüdenscheider Amtsgericht für angebracht: im Zweifel für die Angeklagte.

Die Staatsanwaltschaft hat dagegen bis zum Ende an die Schuld der Frau geglaubt und für den „brutalen Akt“ im Zuge eines „Augenblicksversagens“ eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten für die junge Mutter gefordert.

Zur Erinnerung: Laut Anklage sollte die Frau am 1. Dezember 2009 ihren damals acht Monate alten Sohn so geschüttelt haben, dass er ein schweres Hirntrauma erlitt. Ärzte retteten knapp das Leben des Kindes. Die Angeklagte indes hatte die Vorwürfe stets bestritten. Ihre Version: Das Baby sei aus einem Autokindersitz vom Küchentisch auf den Boden gefallen und habe sich so die

gefährliche Hirnblutung zugezogen.

Ein für die Angeklagte womöglich günstiger Ausgang des Verfahrens hatte sich für Beobachter bereits während der letzten beiden Prozessstage angedeutet. So etwa durch eine Aussage einer ehemaligen Ausbilderin der Bergstädterin. Sie hatte die angeklagte Erzieherin als „stets ruhig, besonnen, verantwortungsbewusst und zuverlässig“ bezeichnet. Ähnlich äußerten sich auch Bekannte und Verwandte der beschuldigten Mutter.

Die maßgebliche Entscheidungshilfe für die Richter brachte dann gestern der Auftritt zweier Rechtsmediziner. Vor allem die Ausführungen des von Verteidiger Löber vorgeschlagenen Hamburger Pathologen Dr. Jan Spherhake nährten dabei Zweifel an der Schuld der Lüdenscheiderin. Zwar beurteilte Spherhake in seinem Gutachten ein durch Schütteln verursachtes Hirntrauma bei dem Baby „als wahrscheinlich.“ Sicher nachweisen könne man das aber nicht. Und auch der Essener Rechtsmediziner Dr. Andreas Freislederer räumte ein, dass trotz aller Bedenken auch die Version der Mutter richtig sein könnte: „Ganz sicher ist in der Medizin nichts.“

So stand am Ende der Freispruch, begleitet von den Emotionen der Angeklagten.

Lüdenscheider Nachrichten, 06.01.2011

Prozess um angeblich geschütteltes Baby

Amtsgericht spricht junge Mutter frei

Lüdenscheid. Im Zweifel für die Angeklagte: Das Amtsgericht sprach gestern eine Lüdenscheiderin vom Vorwurf der Misshandlung Schutzbefohlener frei. Die 28-Jährige sollte ihrem kleinen Sohn mit heftigem Schütteln lebensgefährliche Verletzungen zugefügt haben. Das Gericht konnte jedoch nicht ausschließen, dass die Verletzungen durch einen Sturz entstanden waren.

Staatsanwalt fordert Bewährungsstrafe

Am Nachmittag des 1. Dezember 2009 hatte die junge Mutter den Notarzt verständigt. Das acht Monate alte Baby, in Lebensgefahr schwebend, wurde mit dem Hubschrauber in ein Essener Klinikum geflogen und operiert. Diagnose: Schleudertrauma, Hirnblutung und Netzhautunterblutung. Verdacht: Die Lüdenscheiderin sollte den Jungen geschüttelt haben.

Im Oktober begann der Prozess gegen die Mutter. Sie beteuerte ihre Unschuld und schilderte ein Unfallgesche-

hen. Sie habe ihren Sohn gefüttert und sich kurz umgedreht, um in der Mikrowelle Tee zu erwärmen. Da habe er plötzlich auf dem Boden gelegen, seine Augen verdreht und gebrochen, sei dann bewusstlos gewesen.

Die behandelnden Ärzte und ein Gutachter indes zeigten sich davon überzeugt, dass die Verletzungen für ein Schütteltrauma sprachen. Verteidiger Dirk Löber beantragte ein zweites rechtsmedizinisches Gutachten. Der zweite Sachverständige kam gestern zu dem Schluss, dass nicht sicher entschieden werden könne, ob ein Schleudertrauma oder ein Sturz Ursache der Verletzungen gewesen war.

Auch das Gericht hielt beide Versionen für denkbar. Die Mutter wurde freigesprochen – wie von ihrem Anwalt Dirk Löber beantragt. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft hatte 22 Monate Haft auf Bewährung beantragt. Daher ist davon auszugehen, dass die Anklage Berufung gegen den Freispruch einlegt. **sam**

Noch keine Rückkehr zur Normalität

Trotz eines Freispruchs bleibt die familiäre
Situation einer jungen Mutter unsicher

Von Sebastian Schmidt

LÜDENSCHIED ■ Ein Urteil ist gefällt, die Situation der Familie aber bleibt weiter schwierig: In der vorigen Woche hat das Amtsgericht Lüdenscheid eine 28-jährige Bergstädterin vom Vorwurf der Kindesmisshandlung freigesprochen (wir berichteten). Laut Anklage sollte die gelernte Erzieherin am 1. Dezember 2009 ihr damals acht Monate altes Kind so geschüttelt haben, dass der kleine Junge ein schweres Hirntrauma erlitt. Die Ärzte retteten knapp das Leben des Babys.

Die beschuldigte Mutter indes hatte die Vorwürfe stets bestritten. Ihre Version: Der Junge sei aus einem Autokindersitz heraus vom Küchentisch auf den Boden gefallen und habe sich so die gefährliche Hirnblutung zugezogen. Am Ende des Gerichtsprozesses ließ sich ein kriminelles Fehlverhalten der Frau nach Ansicht der Richter nicht klar nachweisen. Der Freispruch war dann die logische Folge.

Eine Rückkehr zur Normalität liegt für die 28-Jährige aber immer noch in weiter Ferne. Denn seit dem Vorfall vom Dezember 2009 lebt die Frau zusammen mit ihrem Jungen in einer Mutter-Kind-Einrichtung in Iserlohn, während ihr Mann allein in der Lüdenscheider Wohnung der Familie zurückblieb. Nur am Wochenende sehen sich Eltern und Kind.

Es ist eine Regelung, auf die sich das Lüdenscheider Jugendamt, die junge Mutter und ihr Rechtsanwalt Dirk

Löber geeinigt hatten. Dennoch hält der Strafverteidiger, der vor Gericht zäh und erfolgreich für die Sache seiner Mandantin gerungen hatte, die anhaltende Trennung der Familie für bedenklich.

Seine Sicht der Dinge: „Das Jugendamt soll ja eingreifen, aber die Verhältnismäßigkeit muss doch gewahrt bleiben. Der Holzhammer ist gerade in diesem Fall nicht angebracht.“ Denn, so der Jurist weiter: „Es bestehen sozial gefestigte Verhältnisse. Die Familie will zusammenleben. Probleme mit Gewalt oder Alkohol gibt es nicht. Deshalb wäre es sicher vertretbar, wenn Mutter und Kind tagsüber betreut würden, abends aber nach Hause könnten. Ein Familienleben muss auch gelebt werden können.“

Jugendamtsleiter Hermann Scharwächter äußerte sich auf LN-Nachfrage bewusst zurückhaltend zu dem Fall, hält die Reaktion seiner Behörde aber für „angemessen“. Scharwächters Worte: „Es hat sich schließlich um eine lebensbedrohliche Verletzung des Kindes gehandelt. Und wir haben ja einen Schutzauftrag. Dennoch wollen wir der Familie bei der Zukunftsgestaltung natürlich auch helfen.“

Eine abschließende Einschätzung der Situation mag Scharwächter noch nicht vornehmen. Zumal die Staatsanwaltschaft gegen das erstinstanzliche Urteil inzwischen Berufung eingelegt hat. Derweil hat Rechtsanwalt Löber bei Gericht eine Lockerung der familiären Trennung beantragt. Ende offen.